

3.3. Zur **Zurückverweisung der Sache an ein benachbartes Gericht** gleicher Ordnung vgl. Anm. 2.4. zu §299.

4.1. Beschlüsse, die einem Urteil nicht gleichstehen, sind z. B.

- die Anordnung über die U-Haft oder ihre Ablehnung (vgl. §§ 122-124),
- die Entscheidung über eine Strafaussetzung auf Bewährung (vgl. §45 Abs. 1-4 StGB; §§ 349, 350 StPO) und andere Maßnahmen zur Wiedereingliederung eines Verurteilten (vgl. §§ 47, 48 StGB; §353 StPO),
- die Eröffnung oder die Ablehnung der Eröffnung des Hauptverfahrens (vgl. §§ 192, 193),
- die Übergabe der Sache an ein gesellschaftliches Gericht (vgl. § 191),

- die Einstellung des Verfahrens (vgl. § 189 Abs.2, §§248, 249, §299 Abs. 3),
- die Entscheidung über die Entschädigung für U-Haft und Strafen mit Freiheitsentzug (vgl. §373, §376 Abs. 1).

4.2. Zu den tatsächlichen Feststellungen vgl. Anm. 1.2.

4.3. Erforderliche Maßnahmen können z. B. sein: der Erlaß eines Haftbefehls, wenn der einen Erlaß ablehnende Beschluß kassiert wird, oder die Ablehnung der Eröffnung des Hauptverfahrens, wenn der Eröffnungsbeschluß des Instanzgerichts kassiert wird.

§323

Veröffentlichung

Das Kassationsgericht soll auf Veröffentlichung des freisprechenden Urteils erkennen, wenn das aufgehobene Urteil veröffentlicht war. Die Veröffentlichung kann angeordnet werden, wenn sich eine wesentliche Veränderung im Schuld- und Strafausspruch ergeben hat und das aufgehobene Urteil veröffentlicht war.

1. Die Veröffentlichung des freisprechenden Urteils nach vorangegangener Veröffentlichung des aufgehobenen Urteils dient der Rehabilitierung des Freigesprochenen. Gegebenenfalls kann auch eine Aussprache im Arbeits- und Lebensbereich des Freigesprochenen zweckmäßig sein. Die Art und Weise der Bekanntmachung ist so zu bestimmen, daß der gleiche Personenkreis informiert wird, dem das Urteil des Instanzgerichts bekanntgegeben wurde. Eine Veröffentlichung soll auch bei einem Teilfreispruch angeordnet werden, wenn die Straftat in der

Kassationsentscheidung wesentlich anders bewertet wird:

2. Eine **wesentliche Veränderung im Schuld- und Strafausspruch** liegt z. B. vor, wenn an Stelle von vorsätzlicher fahrlässige Schuld festgestellt wurde oder umgekehrt oder an Stelle einer Freiheitsstrafe eine Strafe ohne Freiheitsentzug oder umgekehrt oder eine erheblich höhere oder niedrigere Freiheitsstrafe ausgesprochen wurde.

§324

Weisung

Das Kassationsgericht kann bei Zurückverweisung Weisungen mit bindender Kraft erteilen.

Eine **Weisung in einem Kassationsurteil** ist für die Instanzgerichte verbindlich. Ihrem Charakter und Inhalt nach ist sie Ausdruck des Prinzips des demo-

kratischen Zentralismus und einer Weisung in einem Rechtsmittelverfahren gleichgestellt. Die Nichtbefolgung einer Weisung ist eine Gesetzesver-